

# Amtsblatt

## für den Landkreis Uelzen

### Inhalt

#### Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Uelzen..... 47

Haushaltsatzung des Wasserversorgungszweckverbandes Landkreis Uelzen für das Haushaltsjahr 2021 ..... 48

#### Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Bienenbüttel in Bienenbüttel ..... 48

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Aue..... 49

Bauleitplanung der Hansestadt Uelzen ..... 49

Haushaltsatzung der Hansestadt Uelzen für das Haushaltsjahr 2021 ..... 50

Haushaltssatzung des Eigenbetriebes Kultur, Stadtmarketing und Tourismus der Hansestadt Uelzen für das Haushaltsjahr 2021 ..... 50

6. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Altenmedingen in Altenmedingen und Bohndorf ..... 51

6. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 28. Februar 1989/25. Februar 1992 für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Barum-Natendorf in 29576 Barum und 29587 Natendorf ..... 51

Neufassung der Satzung über Aufwandsentschädigungen, Dienstaufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder, Verdienstauffall und Auslagenentschädigung in der Gemeinde Rosche ..... 52

Jahresabschluss 2018 des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Aue..... 53

Jahresabschluss 2019 des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Aue..... 53

### Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

#### 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Uelzen

Aufgrund des § 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244) hat der Kreistag des Landkreises Uelzen in seiner Sitzung am 24.03.2021 folgende Satzung beschlossen:

##### Artikel 1

#### Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Uelzen

Die Hauptsatzung des Landkreises Uelzen vom 13.12.2011, zuletzt geändert durch Artikel 1 der 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Uelzen vom 15.03.2016, wird wie folgt geändert:

1. Nach dem bisherigen § 3 wird als § 3a neu eingefügt:

##### § 3a

#### Medienöffentlichkeit

- (1) In öffentlichen Sitzungen dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Kreistages zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.
- (2) Abgeordnete können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Veröffentlichung der Aufnahme unterbleibt (§ 64 Abs. 2 Satz 2 NKomVG). Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsit-

zende oder der Vorsitzende hat im Rahmen ihrer oder seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.

(3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Abgeordneten, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten des Landkreises, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.

(4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

2. Nach dem neu eingefügten § 3a wird zusätzlich als § 3b neu eingefügt:

##### § 3b

#### Teilnahme der Öffentlichkeit während epidemischer Lagen

- (1) Solange eine epidemische Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes oder eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite nach § 3 a Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst festgestellt ist, erhalten Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises Uelzen nach entsprechender Anmeldung die Zugangsdaten für solche öffentlichen Sitzungen des Kreistages übermittelt, welche dieser nach § 182 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 NKomVG unter dem Einsatz von Videokonferenztechnik – ggf. auch als sog. „Hybrid-Sitzung“ – durchführt. Ein Anspruch auf die Durchführung einer Kreistagssitzung in der in Satz 1 beschriebenen Form besteht nicht.
- (2) Die Anmeldung ist bis spätestens drei Werktage vor dem Sitzungstermin in Textform unter Angabe von Vor- und Nachname nebst Meldeadresse der/des Anmeldenden sowie einer gültigen E-Mail-Adresse an den Landkreis Uelzen – Stabsstelle Landratsbüro zu stellen.
- (3) Während der Sitzung haben die Zuhörerinnen und Zuhörer die Möglichkeit, unter dem Tagesordnungspunkt „Einwohnerfragestunde“ ihre Fragen über die Videokonferenztechnik zu

stellen. Im Übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften der Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss, die Ausschüsse des Kreistages und die aufgrund besonderer Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse und Beiräte des Landkreises Uelzen zur Öffentlichkeit entsprechend.

(4) Das Recht der Öffentlichkeit, an den Sitzungen des Kreistages unter physischer Anwesenheit am Ort der Sitzung als Zuhörerinnen und Zuhörer teilzunehmen, wird durch die Regelungen der Absätze 1 bis 3 nicht berührt.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a. In Satz 1 werden die Worte „Vertreterin“ und „Vertreter“ durch die Worte „Stellvertreterin“ und „Stellvertreter“ ersetzt.
- b. Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 neu hinzugefügt:

„Daneben wird eine weitere leitende Beamtin/ein weiterer leitender Beamter als Kreisrätin/Kreisrat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:

- a. In der Überschrift werden die Worte „Vertreterin“ und „Vertreter“ durch die Worte „Stellvertreterin“ und „Stellvertreter“ ersetzt.
- b. In Satz 1 werden die Worte „Vertreterin“ und „Vertreter“ durch die Worte „Stellvertreterin“ und „Stellvertreter“ ersetzt.
- c. In Satz 1 werden nach dem Wort „durch“ die Worte „die ranghöchste Beamtin/den ranghöchsten Beamten der allgemeinen Verwaltung“ durch die Worte „die Kreisrätin/den Kreisrat“ ersetzt.
- d. Nach Satz 1 wird als Satz 2 neu eingefügt:

„Bei Verhinderung des allgemeinen Vertreters und der Kreisrätin/des Kreisrates wird der Landrat durch die ranghöchste Beamtin/den ranghöchsten Beamten der allgemeinen Verwaltung vertreten.“

- e. Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Uelzen, den 24.03.2021

Der Landrat  
(Dr. Blume)

**Haushaltssatzung des Wasserversorgungszweckverbandes Landkreis Uelzen für das Haushaltsjahr 2021**

Aufgrund des § 13 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19.02.2004 in der z.Zt. gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 02.12.2020 diese Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen:

**§ 1**

Der Wirtschaftsplan wird

im Erfolgsplan mit den jeweiligen Gesamtbeträgen der Erträge auf	5.166.600,00 €
der Aufwendungen auf	5.122.800,00 €

und

im Vermögensplan mit den jeweiligen Gesamtbeträgen der Einnahmen auf	2.557.500,00 €
der Ausgaben auf	2.557.500,00 €

festgesetzt.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.351.500,00 € festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird gemäß § 122 (2) NKomVG auf 800.000,00 € festgesetzt.

**§ 5**

Eine Verbandsumlage wird nicht erhoben.

Uelzen, 02.12.2020

WASSERVERSORGUNGZWECKVERBAND  
LANDKREIS UELZEN

Verbandsvorsitzender  
Depner

Geschäftsführer  
Kahrs

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung ist durch das Nds. Ministerium für Inneres und Sport am 29.03.2021 (Aktenzeichen 32.32/10302-2012) genehmigt worden.

Der Wirtschaftsplan liegt vom Tage nach dieser Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Werktagen zur öffentlichen Einsicht im Rathaus der Hansestadt Uelzen, Herzogenplatz 2, 29525 Uelzen, Zimmer 410, während der Dienststunden aus.

In Anbetracht der aktuellen Pandemielage (COVID-19) wird darauf hingewiesen, dass eine Einsichtnahme nur nach vorheriger Terminvergabe unter 0581/8006600 oder 0581/8006627 bzw. per Mail unter wvu@landkreis-uelzen.de möglich ist.

Uelzen, 30.03.2021

WASSERVERSORGUNGZWECKVERBAND  
LANDKREIS UELZEN

Geschäftsführer  
Kahrs

**Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden**

**2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Bienenbüttel in Bienenbüttel**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974, S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung für Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Altenmedingen hat der Kirchenvorstand am 13.01.2021 folgende 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

**§ 6**

**I Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:**

- 1. Reihengrabstätte:
  - a) für Personen über 5 Jahre für 25 Jahre: 550,00 €
  - b) Kinder bis zu 5 Jahren für 20 Jahre: 200,00 €

- |   |                       |
|---|-----------------------|
| 2. Wahlgrabstätte:<br>Für 25 Jahre – je Grabstelle –:   | 800,00 €              |
| 3. Urnenreihengrabstätte für 20 Jahre:  | 400,00 €              |
| 4. Urnenwahlgrabstätte<br>für 20 Jahre – je Grabstelle –:   | 600,00 €              |
| 5. Rasenreihengrabstätte für 25 Jahre:  | 1.700,00 €            |
| 6. Rasenwahlgrabstätte<br>für 25 Jahre – je Grabstelle –:   | 2.100,00 €            |
| 7. Urnenrasenreihengrabstätten für 20 Jahre:  | 1.100,00 €            |
| 11. Baumurnengrabstätten<br>für 20 Jahre – je Grabstelle –:   | 1.000,00 €            |
| 12. Freundesbaumurnengrabstätten<br>für bis zu 8 Urnen für 30 Jahre:<br>Verlängerung je Jahr und Stelle | 6.000,00 €<br>25,00 € |

**II. Gebühren für die Bestattung:**

Für das Ausheben und Verfüllen der Grube

- |  |          |
|--|----------|
| 1. für eine Erdbestattung                                |          |
| a) bei Verstorbenen bis zum<br>vollendeten 5. Lebensjahr | 160,00 € |
| b) bei Verstorbenen ab 6. Lebensjahr                     | 550,00 € |
| 2. für eine Urnenbestattung                              | 90,00 €  |

**III. Verwaltungsgebühren:**

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines Grabmals<br>oder deren Änderung           | 25,00 €  |
| 2. Gebühr für die Standsicherheitsprüfung je Jahr                                      | 5,00 €   |
| 3. Gebühr aus Anlass einer Bestattung, eines Trauerfalls<br>oder zusätzlicher Aufträge | 30,00 €  |
| IV. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle<br>je Trauerfeier                    | 200,00 € |
| Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle<br>ohne Trauerfeier                      | 50,00 €  |
| V. Gebühr für die Rasenpflege bei vorzeitiger Beendigung<br>der Grabpflege             |          |
| a) für die Herrichtung des Platzes je Grabstelle                                       | 150,00 € |
| b) Rasenpflege je Platz und Jahr der Grabpflege  | 100,00 € |

**§ 8**

Diese Änderung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Bienenbüttel, 05.02.2021

KIRCHENVORSTAND

gez. Pastor Heyden  
gez. Frau Brunhöber

Die vorstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gem. § 66 Abs. 1 Nr. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Uelzen, 24.03.2021

DER KIRCHENKREISVORSTAND  
VERWALTUNGSAUSSCHUSS

gez. Frau Dr. Elster  
gez. Propst Hagen

gesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG AbwAG), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Aue in seiner Sitzung am 23.03.2021 folgende Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung beschlossen:

**§ 1  
Gebührensatz**

„§ 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Abwassergebühr beträgt 3,27 €/m³.“

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2021 in Kraft.

Wrestedt, den 23.03.2021

SAMTGEMEINDE AUE

(Siegel)

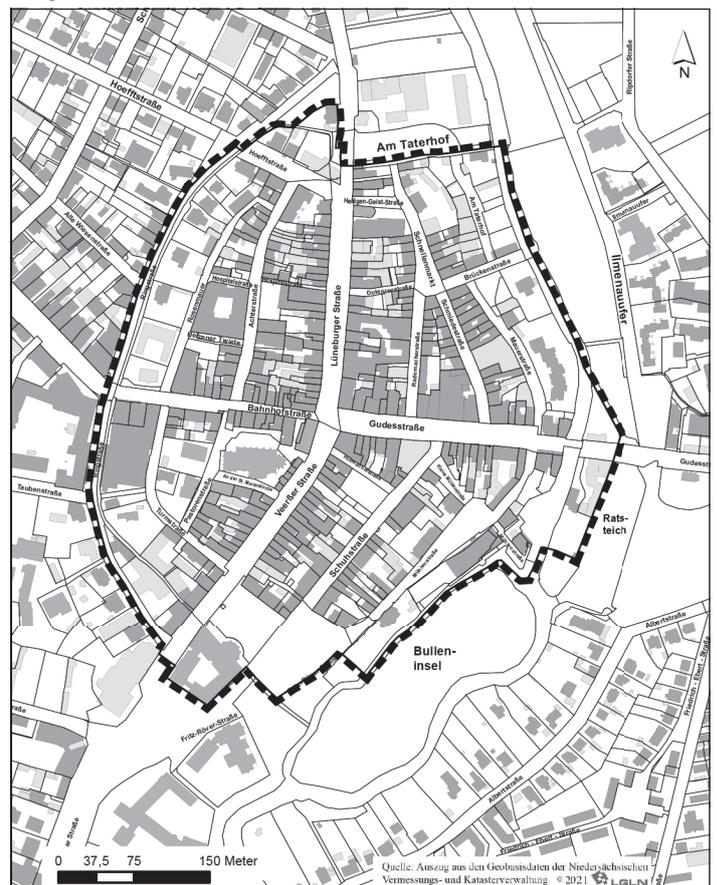
Der Samtgemeindevorstand  
Michael Müller

**Bauleitplanung der Hansestadt Uelzen**

**Bekanntmachung  
Örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung  
baulicher Anlagen sowie Werbeanlagen  
für den Bereich Innenstadt (Gestaltungssatzung)**

Der Rat der Hansestadt Uelzen hat in seiner Sitzung am 22.03.2021 die örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung baulicher Anlagen sowie Werbeanlagen für den Bereich Innenstadt (Gestaltungssatzung) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Gestaltungssatzung ist im beigefügten Stadtkartenauszug durch eine schwarze, unterbrochene Linie dargestellt.



**1. Satzung  
zur Änderung der Satzung über die Erhebung  
von Abgaben für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung  
der Samtgemeinde Aue**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 5, 6a und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sowie des § 6 des Niedersächsischen Ausführungs-

Die Gestaltungssatzung samt Begründung kann von jedermann bei der Hansestadt Uelzen, Planungsabteilung, Zimmer 345, Herzogenplatz 2, 29525 Uelzen, während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Gestaltungssatzung Auskunft verlangen. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Gestaltungssatzung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird die Verletzung der in § 214 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Uelzen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Ferner wird auf § 10 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hingewiesen. Danach wird eine etwaige Verletzung der sich aus oder aufgrund des NKomVG ergebenden Verfahrens- oder Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. § 10 Abs. 2 Satz 1 NKomVG gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Verkündung verletzt worden sind.

Darüber hinaus wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Uelzen, den 22.03.2021

HANSESTADT UELZEN

Jürgen Markwardt  
Bürgermeister

### Haushaltssatzung der Hansestadt Uelzen für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Nds. Kommunalverfassungsgesetz in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Hansestadt Uelzen in seiner Sitzung am 22.03.2021 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 

1.1 der ordentlichen Erträge auf	68.056.000 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	70.611.400 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	710.000 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	65.178.200 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	65.215.000 €
2.3 der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	10.136.100 €
2.4 der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	19.063.500 €
2.5 der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6 der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	185.200 €

 festgesetzt.

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.041.000 € festgesetzt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 10.850.000 € festgesetzt.

#### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 

1.1 für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	450 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	450 v.H.
2. Gewerbesteuer 435 v.H.

Uelzen, den 22. März 2021  
HANSESTADT UELZEN  
(Jürgen Markwardt)  
Bürgermeister

#### Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG am 16.04.2021 und vom 19.04.2021 bis zum 23.04.2021 sowie am 26.04.2021 an der Information des Rathauses der Hansestadt Uelzen jeweils in der Zeit von 08:00 - 12:00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus. Eine Einsichtnahme via Internet auf der Homepage der Hansestadt Uelzen unter [www.hansestadt-uelzen.de](http://www.hansestadt-uelzen.de) ist ebenfalls möglich und wird aufgrund der Pandemiesituation empfohlen.

Uelzen, den 06. April 2021  
HANSESTADT UELZEN  
(Jürgen Markwardt)  
Bürgermeister

### Haushaltssatzung des Eigenbetriebes Kultur, Stadtmarketing und Tourismus der Hansestadt Uelzen für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Nds. Kommunalverfassungsgesetz in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Hansestadt Uelzen in seiner Sitzung am 22.03.2021 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 

1.1 der ordentlichen Erträge auf	2.204.800 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	2.204.800 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.185.200 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.173.200 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	273.000 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	271.800 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €

 festgesetzt.

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 364.000 € festgesetzt.

Uelzen, den 26.03.2021  
HANSESTADT UELZEN  
(Jürgen Markwardt)  
Bürgermeister

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG am 16.04.2021 und vom 19.04.2021 bis zum 23.04.2021 sowie am 26.04.2021 an der Information des Rathauses der Hansestadt Uelzen jeweils in der Zeit von 08:00 - 12:00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Uelzen, den 06. April 2021  
HANSESTADT UELZEN  
(Jürgen Markwardt)  
Bürgermeister

**6. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Altenmedingen in Altenmedingen und Bohndorf**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974, S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung für Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Altenmedingen hat der Kirchenvorstand am 11.03.2021 folgende 6. Änderung der Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

**§ 6**

**Gebührentarif  
Nutzungsgebühren**

**I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten**

**1) Reihengrabstätten (keine Verlängerung möglich)**

- 1.1 Reihengrab für Sargbestattungen für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 20 Jahre) je Grabstelle 250,00 €
- 1.2 Reihengrab für Sargbestattung für Verstorbene im Alter über 5 Jahre (Ruhezeit 30 Jahre) je Grabstelle 500,00 €
- 1.3 Rasenreihengräber (Ruhezeit 30 Jahre) je Grabstelle 1.850,00 €
- 1.4 Rasenurnenreihengräber (Ruhezeit 20 Jahre) je Grabstelle 1.300,00 €
- 1.5 Urnengemeinschaftsanlage 1.700,00 €

**2) Wahlgrabstätte (Verlängerung möglich)**

- 2.1 für 30 Jahre je Grabstelle 780,00 €
- 2.2 für jedes Jahr der Verlängerung (1/30 der Gebühr zu 2.1) je Grabstelle 26,00 €
- 2.3 Urnenwahlgrab für 20 Jahre 500,00 €
- 2.4 für jedes Jahr der Verlängerung (1/20 der Gebühr zu 2.3) je Grabstelle 25,00 €
- 2.5 zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte (Gebühr 2.1 und Gebühr zur Anpassung an die neue Ruhezeit)

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich. Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

**II. Gebühren für die Bestattung**

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

- 1.1 Sargbestattung für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 300,00 €
- 1.2 Sargbestattung für Verstorbene im Alter über 5 Jahre 540,00 €
- 1.3 Urnenbeisetzung 135,00 €

**III. Gebühren für Umbettungen**

- 1. Für die Ausgrabung einer Leiche 800,00 €
- 2. Für die Ausgrabung einer Asche 300,00 €

**IV. Verwaltungsgebühren**

- 1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung Veränderung oder Ergänzung der Inschrift eines Grabmals 20,00 €
- 2. Standsicherheitsprüfung je Jahr 3,50 €

**V. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer / Friedhofskapelle:**

- 1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer je Sarg: 75,00 €
- 2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle je Trauerfeier: 180,00 €

**VI. Gebühr für die vorzeitige Einebnung einer Grabstelle**

- je Grabstelle und Jahr 60,00 €

Diese Änderung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Altenmedingen, 11.03.2021

KIRCHENVORSTAND

gez. Frau Hermann  
gez. Herr Kramer

Die vorstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gem. § 66 Abs. 1 Nr. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Uelzen, 24.03.2021

DER KIRCHENKREISVORSTAND  
VERWALTUNGSAUSSCHUSS

gez. Frau Dr. Elster  
gez. Propst Hagen

**6. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 28. Februar 1989/25. Februar 1992 für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Barum-Natendorf in 29576 Barum und 29587 Natendorf**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974, S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Barum-Natendorf hat der Kirchenvorstand am 18.03.2021 folgende 6. Änderung der bisherigen Friedhofsgebührenordnungen beschlossen:

**§ 6**

**I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten je Grabstelle:**

- 1. Reihengrabstätte:
  - a) für Personen über 5 Jahre für 30 Jahre: 450,00 €
  - b) für Personen über 5 Jahre für 30 Jahre mit Anlage und Pflege 2.250,00 €
  - c) Kinder bis zu 5 Jahren für 20 Jahre: 250,00 €
- 2. Wahlgrabstätte:
  - Für 30 Jahre – je Grabstelle –: 800,00 €
  - Für 30 Jahre mit Anlage und Pflege 2.600,00 €
- 3. Urnenreihengrabstätte für 20 Jahre: 300,00 €
- 4. Urnenwahlgrabstätte für 20 Jahre: 550,00 €
- 5. Urnenwahlgrab für 20 Jahre mit Anlage und Pflege 1.450,00 €
- 6. Rasenreihengrabstätte für 30 Jahre: 1.850,00 €
- 7. Rasenwahlgrabstätte für 30 Jahre: 2.150,00 €
- 8. Rasenurnenreihengrabstätten für 20 Jahre: 900,00 €
- 9. Rasenurnenwahlgrab für 20 Jahre: 1.800,00 €
- 10. Baumurnenwahlgrabstätten mit Anlage und Pflege für 20 Jahre: 1.500,00 €
- 11. Baumwahlgrabstätten mit Anlage und Pflege für 20 Jahre: 1.900,00 €
- 12. Baumurnenreihengrabstätte Obstwiese mit Namenschild für 20 Jahre 850,00 €

**II. Gebühren für die Bestattung:**

Für das Ausheben und Verfüllen der Grube

- 1. für eine Erdbestattung
  - a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 155,00 €
  - b) bei Verstorbenen ab 6. Lebensjahr 310,00 €
- 2. für eine Urnenbestattung 95,00 €

**III. Verwaltungsgebühren:**

- 1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines Grabmals oder deren Änderung 15,00 €
- 2. Gebühr für die Standsicherheitsprüfung je Jahr 2,00 €

**IV. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle**

- je Trauerfeier 170,00 €
- Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle ohne Trauerfeier 40,00 €

**V. Gebühr für die Rasenpflege bei vorzeitiger Beendigung der Grabpflege**

- a) für die Herrichtung des Platzes je Grabstelle 150,00 €
- b) Rasenpflege je Platz und Jahr der Grabpflege 100,00 €

**Diese Änderung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.**

Barum, 22.03.2021

KIRCHENVORSTAND

gez. Frau Jenckel-Paulini  
gez. Pastorin Hallwaß

Die vorstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gem. § 66 Abs. 1 Nr. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Uelzen, 24.03.2021

DER KIRCHENKREISVORSTAND  
VERWALTUNGSAUSSCHUSS

gez. Frau Dr. Elster  
gez. Propst Hagen

**Neufassung der Satzung über Aufwandsentschädigungen, Dienstaufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder, Verdienstausfall und Auslagenentschädigung in der Gemeinde Rosche**

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Rosche in seiner Sitzung am 29.03.2021 die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten für die Gemeinde werden grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstausfall und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder und sonst ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats inne hat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte länger als 3 Monate nicht aus (den Erholungsurlaub nicht angerechnet), so fällt die Aufwandsentschädigung für die über 3 Monate hinausgehende Zeit weg. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter die volle Aufwandsentschädigung des Vertretenden. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (3) Für eine Fahrtkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird, gilt Abs. 2 Satz 1 entsprechend.

**§ 2 Aufwandsentschädigung**

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 42 € und eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen von 15 € je Sitzung.
- (2) Dauert eine Sitzung länger als 6 Stunden, so kann auf besonderen Ratsbeschluss hin höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt werden. Bei mehreren Sitzungen gleich welcher Art, die an einem Tag stattfinden, dürfen nicht mehr als 2 Sitzungsgelder gezahlt werden. Eine Sitzung, die über 24 Stunden hinausgeht, zählt als eine Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.
- (3) Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen einschl. Fahrtkosten, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 10.

**§ 3 Zusätzliche Aufwandsentschädigungen für den Ratsvorsitzenden und seine Vertreter, die Fraktionsvorsitzenden und die Beigeordneten**

- (1) Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:
  - a) an den Bürgermeister 330 €
  - b) an den/die stellv. Bürgermeister/-in 125 €
  - c) an die Fraktionsvorsitzenden/Gruppenvorsitzenden mit 2 – 5 Fraktions-/Gruppenmitgliedern 85 €
  - mit 6 – 10 Fraktions-/Gruppenmitgliedern 125 €
  - d) an die Beigeordneten 85 €
- (2) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Absatz 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält er von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur jeweils die höchste.

**§ 4 Sitzungsgelder für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen**

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 15 €. § 2 Abs. 2 und 3 dieser Satzung gelten entsprechend.

**§ 5 Fahrtkosten**

Der Bürgermeister erhält eine Pauschale zur Abgeltung dieser Fahrtkosten und Telefonkosten im Gemeindegebiet von 45 € monatlich.

### § 6 Verdienstaussfall

- (1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaussfall haben:
  - a) ehrenamtlich tätige Personen
  - b) Ratsmitglieder, neben Ihrer Aufwandsentschädigung
  - c) Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten.
- (2) Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen tatsächlich entstandenen Verdienstaussfall, soweit er durch die ehrenamtliche bzw. Ratsmitgliedertätigkeit für die Gemeinde entstanden ist. Im Einzelfall kann der Nachweis durch die ausdrückliche Versicherung erbracht werden, dass der Verdienstaussfall in der geltend gemachten Höhe tatsächlich infolge der Inanspruchnahme eingetreten ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Rat.
- (3) Die Entschädigung für den Verdienstaussfall wird auf höchstens 7 EURO je Stunde begrenzt.

### § 7 Auslagen

- (1) Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz Ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dies durch das Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.
- (2) Die Erstattung von Auslagen wird auf höchstens 25 EURO begrenzt.

### § 8 Dienstaufwandsentschädigungen

- (1) Die Dienstaufwandsentschädigung wird festgesetzt für den Gemeindedirektor auf monatlich 200,00 €
- (2) Die Dienstaufwandsentschädigung fällt für die über 3 Monate hinausgehende Zeit weg, wenn der Empfänger länger als 3 Monate seine Dienstgeschäfte nicht führt. Hierbei bleibt der Erholungsurlaub außer Betracht.
- (3) Führt der stellvertretende Gemeindedirektor die Dienstgeschäfte des Gemeindedirektors ununterbrochen länger als 3 Monate, so erhält er für die darüber hinaus gehende Zeit die volle für den Vertretenden festgesetzte Aufwandsentschädigung.

### § 9 Aufwandsentschädigungen für Ortsvertrauensleute

- (1) Ortsvertrauensleute werden vom Rat für den jeweiligen Ortsteil im Gemeindegebiet berufen.
- (2) Die Aufwandsentschädigung für die Ortsvertrauensleute beträgt jährlich pauschal für die Ortschaften

a. Katzien	40,00 €
b. Borg	50,00 €
c. Neumühle	30,00 €
d. Hohenweddrien	40,00 €
e. Göddenstedt / Gut Göddenstedt insgesamt	80,00 €
f. Rosche	330,00 €
g. Polau	30,00 €
h. Schmölau	30,00 €
i. Retzien	30,00 €
j. Teyendorf	60,00 €
k. Nateln	110,00 €
l. Zarenthien / Grael insgesamt	40,00 €
m. Schwemlitz / Probien insgesamt	80,00 €
n. Stütensen	70,00 €

- (3) Für die durch Dienstanweisung geregelten Spielplatzüberwachungsaufgaben erhalten die Spielplatzbeauftragten einen Betrag von 20,00 € pauschal pro Jahr.

### § 10 Reisekosten

Für von der Gemeinde angeordnete Dienstreisen erhalten ehrenamtlich tätige Personen eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostenrechts.

### § 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.04.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2007 einschließlich der 1. Änderungssatzung

vom 01.01.2012 sowie der 2. Änderungssatzung vom 01.01.2017 außer Kraft.

Rosche, den 30.03.2021

GEMEINDE ROSCHE

(Musik)

Gemeindedirektor

### Jahresabschluss 2018 des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Aue

Nach der vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Uelzen durchgeführten Prüfung des Jahresabschlusses 2018 des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Aue hat der Samtgemeinderat am 23.03.2021 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Samtgemeinde Aue genehmigt den Jahresabschluss 2018 in der vorgelegten Form und zwar abschließend:

- in der Bilanz mit einer Summe von 15.225.571,06 €  
und

- in der Erfolgsrechnung mit einem Verlust von 31.820,61 €.

Nach Addition mit dem Gewinnvortrag wird ein Bilanzgewinn von 445.263,08 € auf das Jahr 2019 vorgetragen.

Dem Samtgemeindebürgermeister wird Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2018 liegt vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet während der Öffnungszeiten an sieben Tagen im Rathaus der Samtgemeinde Aue, Langdoren 4, 29559 Wrestedt zur Einsichtnahme aus.

In Anbetracht der aktuellen Pandemielage (COVID-19) bitte ich zu beachten, dass eine Einsichtnahme nur nach vorheriger telefonischer Terminvergabe unter 05802/955-0 bzw. per E-Mail unter info@sg-aue.de möglich ist.

Wrestedt, 23.03.2021

SAMTGEMEINDE AUE

Samtgemeindebürgermeister  
Michael Müller

### Jahresabschluss 2019 des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Aue

Nach der vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Uelzen durchgeführten Prüfung des Jahresabschlusses 2019 des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Aue hat der Samtgemeinderat am 23.03.2021 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Samtgemeinde Aue genehmigt den Jahresabschluss 2019 in der vorgelegten Form und zwar abschließend:

- in der Bilanz mit einer Summe von 17.344.896,10 €  
und

- in der Erfolgsrechnung mit einem Verlust von 246.337,83 €.

Nach Addition mit dem Gewinnvortrag wird ein Bilanzgewinn von 198.925,25 € auf das Jahr 2020 vorgetragen.

Dem Samtgemeindebürgermeister wird Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2019 liegt vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet während der Öffnungszeiten an sieben Tagen im Rathaus der Samtgemeinde Aue, Langdoren 4, 29559 Wrestedt zur Einsichtnahme aus.

In Anbetracht der aktuellen Pandemielage (COVID-19) bitte ich zu beachten, dass eine Einsichtnahme nur nach vorheriger telefonischer Terminvergabe unter 05802/955-0 bzw. per E-Mail unter [info@sg-aue.de](mailto:info@sg-aue.de) möglich ist.

Wrestedt, 23.03.2021

*SAMTGEMEINDE AUE*

*Samtgemeindebürgermeister  
Michael Müller*